

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PV für Personalvermittlung

§ 1 Allgemeines

Diese Bedingungen gelten zwischen der **avivar experts**, nachfolgend **PV** genannt, und dem **AUFTRAGGEBER** – abgekürzt **AG** genannt unter Ausschluss entgegenstehender anderer Geschäftsbedingungen.

§ 2 Leistungen der PV

(1) Die Leistung der PV besteht in der Rekrutierung und Vermittlung von Bewerbern mit der vereinbarten Qualifikation. Dazu gehören folgende Tätigkeiten:

- Erarbeiten von Stellenbeschreibungen nach den Vorgaben des AGs
- Bewerbersuche im eigenen Bewerberpool
- Sichtung und Auswertung der eingegangenen Bewerbungen
- Nachfordern von fehlenden Unterlagen
- Bearbeitung der Bewerberkorrespondenz
- Gespräche mit ausgewählten Bewerbern
- Erstellen von Bewerberprofilen und Terminvereinbarung zur Vorstellung der Bewerber im Unternehmen des AGs

(2) Die PV verpflichtet sich, jeden Auftrag gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

(3) Die Parteien können vereinbaren, dass die PV Stellenanzeigen in Zeitungen und einschlägigen Fachzeitschriften schaltet. Die PV entwirft in diesem Falle die Anzeigentexte und legt sie dem AG zusammen mit einem Kostenvoranschlag für die Anzeigenschaltung zur Freigabe vor. Für entsprechende Druckvorlagen hat der AG auf eigene Kosten zu sorgen.

§ 3 Pflichten des AGs

(1) Der AG hat der PV alle im Rekrutierungsprozess erforderlichen Unterlagen und Daten wie Stellenbeschreibungen und Anforderungsprofile zur Verfügung zu stellen.

(2) Hat sich ein von PV benannter Bewerber bereits unabhängig von den Dienstleistungen der PV beim Auftraggeber beworben, ist der AG verpflichtet, die PV unverzüglich hiervon zu unterrichten. In diesem Fall erbringt die PV hinsichtlich dieses Bewerbers keine Leistungen mehr. Der AG kann die PV jedoch anweisen, auch bezüglich dieses Bewerbers weiter tätig zu werden. Kommt es in einem derartigen Fall zum Vertragsabschluss zwischen AG und Bewerber, hat der AG auch das Vermittlungshonorar zu entrichten.

§ 4 Datenschutz und Vertraulichkeit

(1) Die PV sichert eine vertrauliche Behandlung aller im Rahmen des Auftrages erhaltenen Informationen zu.

(2) Die PV ist berechtigt, sämtliche vom AG für die Personalvermittlung erhaltenen Daten zu speichern, zu verarbeiten und vollständig an in Betracht kommende Bewerber zu übermitteln. In diesem Zusammenhang ist die PV insbesondere zur Weitergabe des Namens des AGs, der genauen Beschreibung der zu besetzenden Stelle und der Höhe der zugesagten Vergütung berechtigt. Hat sich ein Vermittlungsauftrag erledigt, verpflichtet sich die PV zur zeitnahen Löschung der in diesem Zusammenhang erhobenen Daten.

(3) Bewerberexposés, die der AG von PV erhält, bleiben Eigentum der PV. Jedes Exposé ist streng vertraulich zu behandeln. Es ist bei Nichteinstellung des Bewerbers unverzüglich zurückzugeben oder den Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend zu vernichten. Eine Weitergabe an Dritte oder das Erstellen von Kopien ist nicht gestattet.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Informationen und Unterlagen, die sie im Rahmen des Vermittlungsauftrags erhalten haben, vertraulich zu behandeln und nicht an unberechtigte Dritte weiter zu geben. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung dieses Vertrages fort.

(5) Der AG hat von PV erhaltene Unterlagen auf Verlangen jederzeit wieder herauszugeben. Dies gilt nicht für Unterlagen von Bewerbern, mit denen der AG einen Vertrag abgeschlossen hat.

§ 5 Vertragsabschluss mit Bewerbern

(1) Kommt es zu einem Vertragsabschluss zwischen AG und vermitteltem Bewerber, so verpflichtet sich der AG, die PV unverzüglich darüber zu unterrichten; eine Kopie des geschlossenen Vertrages zu übersenden und Auskunft über die vereinbarte Monatsvergütung, sämtliche sonstigen Vergütungsbestandteile und geldwerten Vorteile sowie über die vereinbarte Vertragslaufzeit zu erteilen.

§ 6 Honorar

(1) Das Vermittlungshonorar beträgt 25 % des zukünftigen Bruttojahresgehaltes.

(2) Bei Sonderqualifikationen kann eine erhöhte Pauschale erhoben werden. Dies wird gesondert kommuniziert und schriftlich festgehalten.

(4) Bei der Ermittlung des zugrundeliegenden Jahresgehaltes werden folgende Punkte hinzugerechnet: Weihnachtsg Gratifikation, Urlaubsgeld, geldwerte Vorteile sowie sämtliche sonstige variable Gehaltsbestandteile.

(5) Der Honoraranspruch entsteht, wenn ein Arbeitsverhältnis, eine Vereinbarung über eine freie Mitarbeiterschaft oder eine vergleichbare Tätigkeit zwischen dem AG oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen und dem von PV vorgeschlagenen Bewerber abgeschlossen wurde.

(6) Sollte ein durch die PV benannter Bewerber für eine andere Position, als die für die er ursprünglich vorgesehen wurde, eingestellt werden, so wird das vereinbarte Honorar ebenfalls in vollem Umfang fällig.

(7) Sonderleistungen wie anfallende Kosten für Stellenanzeigen in Printmedien, Eignungstests oder sonstige Nebenkosten sind durch den AG zu erstatten, wenn dies zwischen den Parteien gesondert vereinbart wurde.

(8) Auslagen für Vorstellungsgespräche und dafür entstehende erforderliche Reise- oder Unterbringungskosten sind durch den AG direkt an die Bewerber zu erstatten.

(9) Alle Honoraransprüche sind sofort ohne Abzug fällig und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sonderabsprachen sind möglich, müssen jedoch schriftlich festgehalten werden.

§ 7 Kündigung

(1) Der Vermittlungsvertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von 2 Wochen ohne festes Ende gekündigt werden. Kommt innerhalb von 12 Monaten nach der Kündigung des Vermittlungsvertrages ein Vertrag zwischen dem AG und einem von PV vorgeschlagenen Bewerber zustande, entsteht der Honoraranspruch nach § 6 dennoch.

§ 8 Haftung

(1) Die PV ist zur Suche und zum Nachweis geeigneter Bewerber verpflichtet. Es besteht hingegen keine Verpflichtung zur Überprüfung der Richtigkeit der von Bewerbern gemachten Angaben. Hierfür und für die Einstellungsentscheidung selbst ist allein der AG verantwortlich. Deshalb haftet die PV weder für fehlende Qualifikationen des Bewerbers, noch für Schäden, die der vermittelte Bewerber in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(3) Der AG ist nicht berechtigt, gegenüber der PV aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

(4) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser allgemeinen Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder Teilbestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommt.

(5) Sind die Parteien Kaufleute, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten Duisburg.